fectibus zustehet, und Wir also bey Hoch- und Niedergerichtlichen Fällen, auch all andern in die Jura territorialia, das merum et mixtum Imperium einschlagenden Freignussen und zu Tragenheiten zu cognosciren, Gesätz zu geben, Gebott, und Verbott ergehen zu lassen, das gutte zu belohnen, das üble zu bestraffen, und wo hierunter ein Abmangl erscheinet, es gegen Gott den Almächtigen zu verantwortten haben: so wird Unser Ober Ambt sich auf das eyfrigste angelegen seyn lassen, einerseits durch pflichtmässig und gewissenhafte Administration der Justiz, auch redlich und ohnabsichtliche Besorgung der Täglichen Vorkommenheiten Unss aller Veranttwortung gegen Gott zu entladen dann aber anderseits Unsere Landesfürstliche Jura und Regalia vor aller inn- auswärtigen Anfecht-, Schmäler- und Beeinträchtigung sicher zu stellen, und zu deren Abbruch nichts einschleichen zu lassen.»5

Die formelle Souveränität erlangte das Fürstentum 1806 durch die Aufnahme in den Rheinbund. Souverän war der Landesfürst, seine Rechte wurden in Artikel 26 der Rheinbund-Akte von 1806 aufgezählt: «Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt.»

Durch den Wiener Kongress und die Aufnahme in den Deutschen Bund wurde Liechtensteins Souveränität 1815 anerkannt und gleichzeitig garantiert. Für die Ausgestaltung der inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesmitglieder enthielt die Deutschen Bundesakte nur minimale Vorschriften. Artikel 13 hielt fest, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung eingeführt werden müsse, ohne aber deren Inhalt in irgendeiner Form festzulegen. Fürst Johann I. erfüllte diese Bestimmung als einer der ersten deutschen Fürsten. Die Verfassung vom 9. November 1818 tat dem landesfürstlichen Absolutismus keinerlei Abbruch. Paragraph 1 der Verfassung stellte den Grundsatz auf, dass «die in den k.k. österreichischen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum» genommen werden solle. Dieser Grundsatz war in seinem Kern ein absolutistischer Machtanspruch, waren doch in Österreich keine neuen Verfassungen erlassen worden. Nach wie vor waren dort die alten Landesverfassungen in Kraft, die sich im 15. Jahrhundert entwickelt hatten. Diese Verfassungen waren im 18. Jahrhundert insofern verändert worden, als die Macht der ständischen Landtage durch Joseph II. eingeschränkt und die ständische Verwaltung verstaatlicht worden war.⁷

Die liechtensteinische Verfassung von 1818 umfasste lediglich 18 Artikel, die ausschliesslich Bestimmungen zum landständischen Landtag enthielten. Die Rechte des Fürsten und die Rechte der Untertanen wurden darin nicht weiter erwähnt.

Staatstheoretische Überlegungen, die zur Legitimation des landesfürstlichen Absolutismus dienten, finden sich nur in Ansätzen. Im allgemeinen begnügten sich die fürstlichen Beamten damit, ständig zu wiederholen, dass man sich an das Vorbild Österreichs zu halten habe. So schrieb etwa Landvogt Schuppler in den Vorarbeiten zur Verfassung von 1818, Liechtenstein sei zu klein, um nach eigenen Grundsätzen regiert zu werden. Demokratisch, wie die beiden benachbarten Schweizer Kantone St. Gallen und Graubünden, könne und dürfe es aber nicht sein: «Es muss also bei der Auswahl die Verfassung Österreichs das Übergewicht haben, und weil alles zur inneren Landesverwaltung dienliche nur von dorther angenommen werden muss, so kann an und für sich den Landständen eine Competenz in die eigentliche innere Landesregierung, in so weit sie auf die eigentliche hohe und niedere Landespolizei, auf die Gerichtspflege im ausgedehntesten Sinne, auf das Schul-, Kirchen-, und Erziehungswesen und andere dergleichen innere Landesanstalten Einfluss nimmt, nicht zugestanden werden.»8

Die landesfürstlichen Anordnungen und Gesetze wurden wie in Österreich mit einem eudämonistischen Staatszweck begründet: Die obrigkeitlichen Vorschriften wurden «aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Unterthanen», aus Sorge um die «sittliche Wohlfahrt» und um das «Glück»